



IT•Niedersachsen
Was uns verbindet.

Handreichung für den Registrierungsprozess

**Für niedersächsische Behörden für Abrufe
über die Webapplikation des
Melderegisterdatenspiegels in
Niedersachsen (MiN)**

Version: 3.0

Rechtsgrundlage für den automatisierten Abruf von Melderegisterdaten aus dem MiN beim Landesbetrieb IT.Niedersachsen (IT.N) ist §§ 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 34a des Bundesmeldegesetzes (BMG) i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 (für die in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten Behörden) und Nr. 2 (für sonstige öffentliche Stellen im Sinne des BMG) des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG). Konkretisierende Vorgaben finden sich in den §§ 39 und 40 BMG sowie in den §§ 2 und 21 ff. der Niedersächsischen Meldedatenverordnung (NMeldVO).

Für die Nutzung des MiN für Zwecke des automatisierten Abrufs i. S. d. §§ 34, 34a BMG ist eine Registrierung erforderlich (§ 26 Abs. 1 NMeldVO).

Niedersächsische Behörden, die die Einrichtung eines Zugangs zur Webapplikation des MiN benötigen, müssen einen formellen Antrag stellen, der folgenden Bedingungen genügen muss:

- Beantragung eines Zuganges und Einrichtung des ersten administrativen Accounts
- Benennung der Art des beantragten Zuganges:
 - a) einfache Behördenauskunft gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG
 - b) Datenabruf für die in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten Behörden (sog. „Sicherheitsbehörden“) gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 BMG
- Zusicherung der Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben nach dem Bundesmeldegesetz (insbesondere § 39 Abs. 1 BMG). Hierzu werden von IT.N im Rahmen des Anmeldeprozesses die Nutzungsbedingungen zur Verfügung gestellt, welche die wesentlichen Vorgaben und Anforderungen zur Sicherheit des Abrufes enthalten. Die abrufende Stelle hat anzugeben, welche Maßnahmen sie trifft, um die Anforderungen zu gewährleisten; IT.N behält sich vor, bei festgestellten Sicherheitsmängeln den Zugang ggf. einzuschränken, bis die Sicherheitsmängel behoben sind.
- Vollständig ausgefülltes Formular (s. Anlage) mit den Nutzerdaten des ersten Administrators der Behörde
- Unterschrift der Behördenleitung und Dienstsiegel.

Behörden, die sowohl die Voraussetzungen für die einfache Behördenauskunft nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG als auch die Voraussetzungen für einen Datenabruf als Sicherheitsbehörde nach § 34 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 BMG erfüllen, müssen für jede Rolle einen gesonderten Antrag auf Zugang zum MiN stellen. Es wird in diesen Fällen jeweils ein eigener Administrationszugang eingerichtet. Es ist möglich beide Zugänge der gleichen Person zuzuordnen.

Der vollständige Antrag ist IT.N auf dem Postweg zuzusenden:

IT.Niedersachsen
Göttinger Chaussee 259
30459 Hannover

IT.N prüft daraufhin die Vollständigkeit des Antrages und die rechtliche Zulässigkeit der Einrichtung eines Zugangs. Sind die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, veranlasst IT.N die Einrichtung des Zuganges.

Besonderheit für Sicherheitsbehörden

Sicherheitsbehörden sind verpflichtet, die Zugriffe aus ihrer Behörde selbst zu protokollieren (§ 40 Abs. 3 BMG) und diese Protokolle regelmäßig auszuwerten. Sofern eine abrufende Stelle dies technisch nicht einrichten kann, bietet IT.N an, im Rahmen der

Auftragsdatenverarbeitung die Protokollierung für die abrufende Stelle durchzuführen und der Sicherheitsbehörde Zugriff auf diese Protokolle zu gewähren. Die Verpflichtung zur Auswertung verbleibt bei der Sicherheitsbehörde selbst. Wenn Sicherheitsbehörden diese Leistung in Anspruch nehmen wollen, muss eine entsprechende Beauftragung **parallel zum Antrag** über den jeweiligen Kundenbeauftragten bei IT.N erteilt werden. Wir weisen darauf hin, dass es keinen Automatismus zur Einrichtung der Protokollierung gibt, und die entsprechende Behörde gesetzwidrig handelt, wenn sie den eingerichteten Zugang ohne Protokollierung nutzt.

Besonderheit für einfache Behördenauskunft

Grundsätzlich hat der Zugriff auf den MiN über das Landesnetz (respektive auch DOI-Netz – beantragbar beim Bundesverwaltungsaamt) zu erfolgen. Sollte nachweislich ein solcher Zugang nicht realisierbar sein, muss sich die entsprechende Behörde mit dem Verfahrensverantwortlichen in Verbindung setzen. Hier wird eine Einzelfallentscheidung in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung gefällt.

Weiterer Ablauf:

Wenn der Antrag verifiziert und freigegeben ist, wird er zur Abarbeitung an die Verfahrensbetreuung übergeben.

Sind alle oben genannten Voraussetzungen gegeben, wird die Verfahrensbetreuung den Account einrichten, ggf. die Nutzung über das Clientzertifikat einschränken, und der Administratorin / dem Administrator die initialen Accountdaten mitteilen. Der Account selbst wird per E-Mail, das zugehörige Passwort zweigeteilt zur Hälfte per E-Mail an die im Antrag angegebene E-Mail-Adresse, die andere Hälfte telefonisch an den Antragsteller übermittelt. Bei der ersten Anmeldung wird die Administratorin / der Administrator zur zwingend erforderlichen Änderung des Initialpasswordes geführt.

In der Übermittlung der Accountdaten ist auch eine Kurzeinführung zur Nutzung des MiN enthalten. Darüber hinaus kann die Administratorin / der Administrator bei Bedarf auch durch die Verfahrensbetreuung speziell geschult werden. Solche Schulungsanforderungen sind im Nachgang an die Verfahrensbetreuung zu richten, die diese sammelt und in Abstimmung mit IT.N Schulungstermine organisiert. Spezielle Schulungen für die Nutzer des MiN sind nicht vorgesehen und bei Bedarf ggf. durch die nutzende Behörde selbst zu organisieren. Der MiN enthält allerdings für diesen Zweck ein Anwendungshandbuch zum Herunterladen bereit.

Der Externe mit der fachlichen Betreuung des Systems bietet für die Erstadministratoren auch eine Schulungsmöglichkeit an, die von der registrierenden Behörde bei Bedarf gesondert beauftragt und auch finanziert werden muss.

Nach der Erstanmeldung kann die Administratorin / der Administrator selbst weitere Nutzer im System anlegen und den Zugriff gewähren. Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und den verantwortlichen Umgang mit Nutzeraccounts ist die Behörde selbst verantwortlich.

IT.N wird anlassbezogen und auch ohne konkreten Anlass Security-Audits durchführen, um die Sicherheit des MiN zu gewährleisten. Die Verantwortung der zugreifenden Behörde für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist davon nicht berührt.

Die Nutzung des MiN wird im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit Hilfe der technischen Protokollierung von IT.N überwacht. Bei der einfachen Behördenauskunft erfolgt zusätzlich eine regelmäßige Auswertung der nach § 40 Abs. 1, 2 und 4 BMG von IT.N zu erstellenden Protokolle. Sollten Anhaltspunkte für Verstöße gegen eine Rechtsvorschrift oder gegen die zugesicherten Sicherheitsstandards vorliegen, wird IT.N die abrufberechtigte Stelle kontaktieren. IT.N behält sich in diesem Fall auch das Recht vor, die Nutzung des MiN einzuschränken und ggf. zu unterbinden.

Hinweis zu länderübergreifenden Datenabrufen

Die Funktion des länderübergreifenden Datenabrufs steht über den MiN zur Verfügung und bedarf für deren Nutzung keines weiteren Antrags.

Die Vermittlung eines Abrufs in andere Bundesländer erfolgt im Auftrag der und für die abrufberechtigte Stelle durch IT.N. Die abrufberechtigte Stelle trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs.

Hinweis zu Abrufen durch gesetzliche Krankenkassen und Kirchen

Die gesetzlichen Krankenkassen und Kirchen sind als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung organisiert (§ 4 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V)) und nehmen eine öffentliche Aufgabe wahr. Sie können sich als öffentliche Stelle für die einfache Behördenauskunft nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG beim MiN registrieren lassen.

Im Zusammenhang mit der Registrierung gesetzlicher Krankenkassen und Kirchen weisen wir darauf hin, dass Abfragen aus dem MiN nur zum Zwecke der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben zulässig ist

Hintergrund: Bei Anfragen der gesetzlichen Krankenkassen und Kirchen bei einer kommunalen Meldebehörde wird unterschieden zwischen der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben oder der Ausführung freiwilliger, weiterer Leistungen. Im erstgenannten Fall handelt es sich um eine gebührenfreie Datenübermittlung (§ 34 Abs. 6 Satz 1 BMG), die im MiN zulässig ist. Im zweiten Fall um eine gebührenpflichtige Melderegisterauskunft (§§ 44, 49 BMG). Diese sind weiterhin nur an die Meldebehörden direkt zu richten.

Anlage zum Antrag auf Zugang zum Melderegisterdatenspiegel:

Formular: Nutzerdaten der Administratorin/des Administrators für die Registrierung im Melderegisterdatenspiegel Niedersachsen

Herr Frau

Vorname

Name

E-Mailadresse

Telefonnummer

Name der Dienststelle

Straße und Hausnummer der Dienststelle

PLZ und Ort der Dienststelle

Weitergehende Informationen zum Zugang

- Protokollierung erforderlich (grundsätzlich nur für Sicherheitsbehörden)
 Nur Änderung des Administrators – keine Neuanlage des Mandanten

Die Behörde sichert mit der Unterschrift unter den Antrag die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben nach BMG und der Vorgaben des Informationsblattes zum Melderegisterdatenspiegel zu.

Unterschrift der Behördenleitung und Dienstsiegel

Dieser Teil wird von IT.Niedersachsen ausgefüllt.

Zugang ist rechtlich zulässig:

- Nein, weil

 Ja

-

Datum, Ort, Unterschrift